

Info-Box BGB: Besitz und Eigentum

Besitz ist die tatsächliche Herrschaft einer Person über eine Sache.

Der Besitz ist als tatsächliche Sachherrschaft vom Eigentum als rechtlicher Sachherrschaft streng zu unterscheiden. Es besteht allerdings eine gesetzliche Vermutung, dass der Besitzer auch der Eigentümer einer Sache ist. Diese Vermutung ist aber widerlegbar.

Eigentum ist die rechtliche Herrschaft über eine Sache.

Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, beliebig mit der Sache verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.

Die Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen erfolgt rechtsgeschäftlich durch:

- **Einigung und Übergabe**

Veräußerer und Erwerber sind sich darüber einig, dass das Eigentum übergehen soll. Der Veräußerer übergibt die Sache an den Erwerber, wenn sich diese beim Veräußerer befindet.

- **Einigung**

Wenn der Erwerber schon im Besitz der Sache ist, genügt die Einigung über den Übergang des Eigentum.,

- **Besitzkonstitut**

Einigung über die Eigentumsübertragung und Vereinbarung, dass der Veräußerer Besitzer bleibt.

- **Einigung und Abtretung des Herausgabeanspruchs**

Einigung über die Eigentumsübertragung und Abtretung des Anspruchs auf Herausgabe der Sache, wenn der Gegenstand sich bei einem Dritten befindet.

Eigentum an **unbeweglichen Sachen** wird übertragen durch

- die notariell beurkundete Einigung zwischen Veräußerer und Erwerber, dass das Eigentum übergehen soll (Auflassung)
- die Eintragung des Eigentumsübergangs in das Grundbuch.

Ein Eigentumserwerb kann auch **kraft Gesetzes** eintreten:

- Ersitzung
- Verarbeitung
- Verbindung
- Vermischung
- Fund
- Erbfolge

Gutgläubiger Eigentumserwerb

Beim gutgläubigen Eigentumserwerb wird der Erwerber einer beweglichen Sache auch dann Eigentümer,

wenn sie dem Veräußerer nicht gehörte, dieser also als Nichtberechtigter über die Sache verfügt hat. Voraussetzung ist der gute Glaube des Erwerbers, d. h., dass er zu Zeit der Übergabe glaubte und auch glauben durfte, dass der Veräußerer Eigentümer der Sache sei. Nicht in gutem Glauben ist der Erwerber, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehörte.

Beispiel: Handwerksmeister Willi verleiht sein Bohrmaschine an seinen Nachbarn. Der Nachbar, der knapp bei

Kasse ist, verkauft und übergibt diese Maschine an seinen Arbeitskollegen, gegenüber dem er sich als Eigentümer ausgibt. Der Arbeitskollege wird Eigentümer der Bohrmaschine aufgrund des gutgläubigen Erwerbs.

Ein gutgläubiger Erwerb ist jedoch dann **ausgeschlossen**, wenn

- die Sache dem Eigentümer gestohlen worden,
- verloren gegangen oder
- sonst abhanden gekommen war (§ 935 I 1 BGB).

Unter abhanden kommen versteht man den unfreiwilligen Verlust des unmittelbaren Besitzes.

Dies gilt jedoch nicht für Geld, Inhaberpapiere oder für Sachen, die bei einer öffentlichen Versteigerung veräußert werden.